

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Stadt Nittenau (Plakatierungsverordnung)

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes erlässt die Stadt Nittenau folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den vorher genehmigten Bereichen angebracht werden.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Nittenau vorgeführt werden.
- (3) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Stadt Nittenau große Anschlagtafeln (sh. Anlage 1 zur Plakatierungsverordnung) aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind insbesondere Plakate, Transparente, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie z.B. Häusern, Mauern, Säulen, Zäunen, Bäumen, Stromverteilerschränken, Telegraf- oder Lichtmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden, soweit diese den Straßenverkehr nicht beeinflussen/behindern und das Orts- und Landschaftsbild nicht wesentlich beeinflussen. Erforderliche Genehmigungen Dritter sowie Erlaubnisse der Grundstückseigentümer sind vom Antragssteller einzuholen.

(2) Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln an ihren eigenen Gebäuden und Grundstücken sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind. Dasselbe gilt für Anschläge und Bekanntmachungen von Vereinen an und in den Vereinskästen bzw. vereinseigenen Tafeln.

§ 4 **Ausnahmen für die Plakatierung** **für Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen**

(1) Für die Werbung der politischen Parteien und Wählergruppen stellt die Stadt Nittenau ausschließlich ihr gehörende Anschlagtafeln an den von ihr zu bestimmenden Standorten (sh. Anlage 1 zur Plakatierungsverordnung) für Wahlplakate und ähnliche Werbemittel zur Verfügung und zwar

- a) den jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei allen Wahlen jeweils 8 Wochen vor dem Wahltermin,
- b) den jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren und Bürgerbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten und
- c) den jeweiligen Antragstellern und den jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin.

(2) Eine zusätzliche Einzelplakatierung für Wahlen, Volks-/Bürgerentscheide und Volks-/Bürgerbegehren im Stadtgebiet ist nicht erlaubt. Zudem kann die jeweilige Partei/Wählergruppe für Wahlen, Volks-/Bürgerentscheide und Volks-/Bürgerbegehren für folgende geschlossene Ortschaften die Einzelplakatierung mit Auflagen erteilt werden:

- Asang max. 8 Plakate
- Brunn max. 8 Plakate
- Bodenstein max. 8 Plakate
- Fischbach max. 8 Plakate
- Hof a. Regen max. 8 Plakate
- Kaspeltshub max. 8 Plakate
- Stefling max. 8 Plakate
- Neuhaus max. 8 Plakate

Die Größe dieser Werbetafeln dürfen max. A 1 nicht überschreiten.

(3) Die Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl bzw. Abstimmung durch den Antragssteller wieder entfernt werden.

(4) Die freizuhaltende Höhe des Lichtraumprofils an Geh- und Radwegen von 2,50 m (gemessen von Boden bis zur Unterkante der Plakatierung) muss eingehalten werden und darf die Sicht nicht beeinträchtigen. Die Anbringung der Anlagen an Verkehrszeichen (dazu zählt auch die amtliche wegweisende Beschilderung und Lichtzeichenanlagen) ist nicht zulässig. Im Bereich von Kreuzungen und Zufahrten sind die Anlagen so aufzuhängen, dass die notwendigen Sichtfelder nicht beeinträchtigt werden. Die Befestigung der Anlagen (sowohl Einzelplakatierung als auch die Plakatierung an den großen Anschlagtafeln der Stadt Nittenau) sind vom Antragssteller laufend zu überwachen.
Die Einzelplakatierung an Plakatständer am Boden ist nicht erlaubt.

(5) Zusätzliche Auflagen oder Einhaltungsbestimmungen (z.B. Empfehlungen vom Staatlichen Bauamt oder anderen Behörden) sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides.

(6) Die Plakatierungsgenehmigung ist in schriftlicher Form, mindestens zwei Wochen zuvor, zu beantragen.

§ 5 **Ausnahmen für die Plakatierung** **in besonderen Fällen** **(z. B. Kunst- und Kulturveranstaltungen)**

(1) Im Übrigen kann die Stadt Nittenau in besonderen Fällen (z. B. für Kunst- und Kulturveranstaltungen) – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

Diese Anschläge dürfen in einem Zeitraum von maximal 4 Wochen vor der Veranstaltung bis 4 Tage nach der Veranstaltung als Werbetafel (max. A 1) angebracht werden. Hier wird eine Gesamtanzahl von max. 20 Plakaten für das Stadtgebiet und deren Ortsteilen innerorts genehmigt.

Das Plakatieren an Bushäuschen, Stromverteilerschränken, Bäumen sowie städtischen Gebäuden und Zäunen ist untersagt. § 4 Abs. 3, 4, 5, 6 gilt entsprechend.

§ 6 **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße von fünf Euro bis eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3, § 4 und § 5 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Absatz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bild Darstellungen vorführt.

§ 7

Beseitigung von Anschlägen, Vollstreckungsverfahren

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Verordnung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Die Beseitigung von Anschlägen richtet sich nach Art. 28 Abs. 3 des LStVG.
- (2) Der Verwaltungsakt nach Art. 28 Abs. 3 LStVG ist an den für den Anschlag Verantwortlichen zu richten, Verantwortlicher ist
1. wer den Anschlag angebracht hat oder hat anbringen lassen,
 2. der Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte der für die Anschläge benutzten Grundstücke, Flächen oder sonstigen Sachen.
- Verantwortliche nach Nummer 2 dürfen erst dann herangezogen werden, wenn der Verwaltungsakt aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht an Verantwortliche nach Nummer 1 gerichtet werden kann.
- (3) Die Vollstreckung von Verwaltungsakten nach Art. 28 Abs. 3 LStVG richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 8

In-Kraft-Treten – Geltungsdauer – Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt zum 06.03.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer der Stadt Nittenau vom 11.05.2005, sowie die 1. Änderung vom 13.03.2009 außer Kraft.

Nittenau, den 27.02.2024

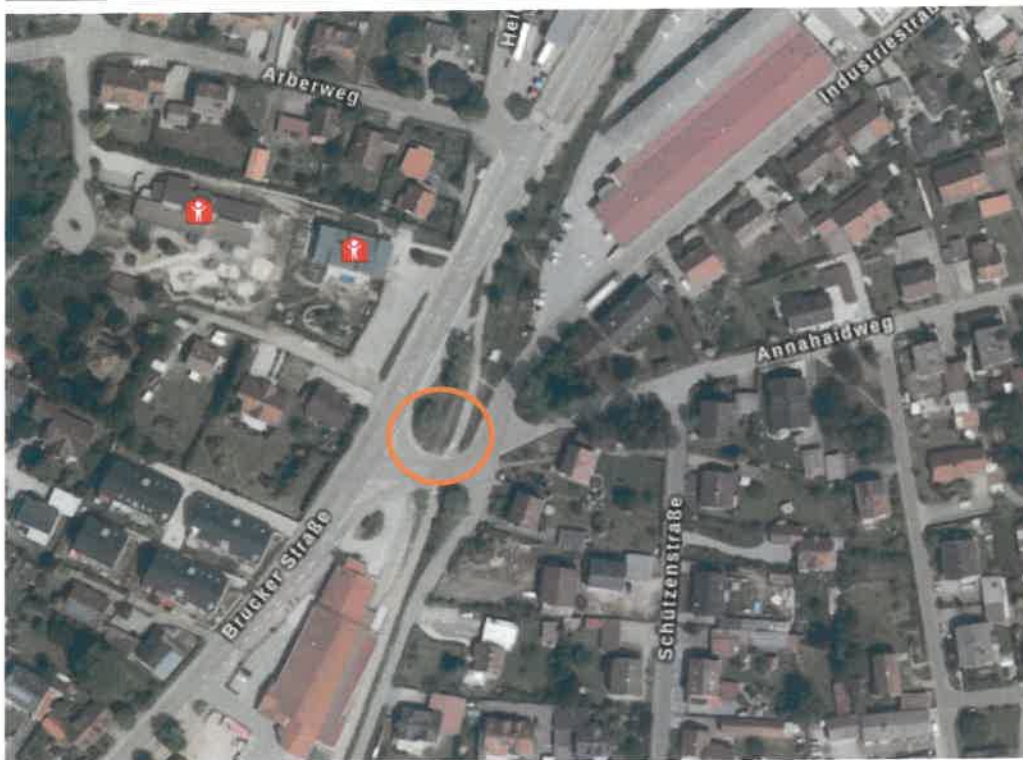
Stadt Nittenau



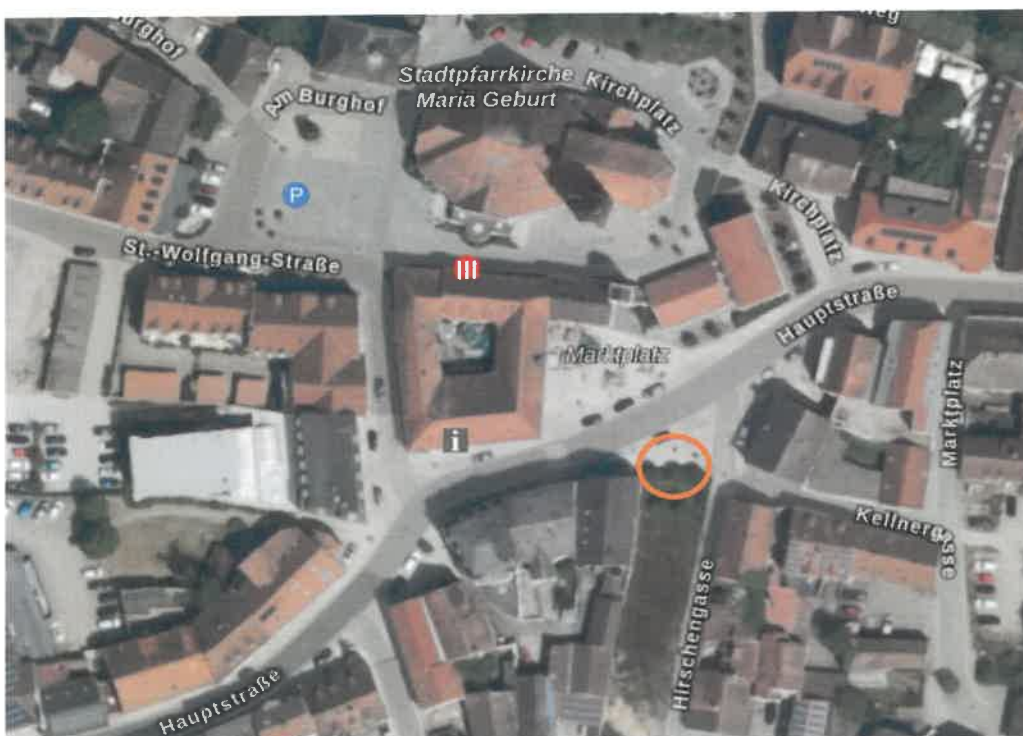

B. Boml
Erster Bürgermeister

Anlage 1 zur Plakatierungsverordnung
(Große Anschlagtafeln der Stadt Nittenau)

Standort: Kreuzung Brucker Straße/Industriestraße/Annahaidweg



Standort: Marktplatz



Anlage 1 zur Plakatierungsverordnung

Standort: Fischbacher Straße, Abzweigung Thanner Straße



Standort: Regentalstraße/Am Wellenbach



Stadt Nittenau



Öffentliche Bekanntmachung

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Stadt Nittenau (Plakatierungsverordnung)

Der Stadtrat Nittenau hat in seiner Sitzung vom 27.02.2024 auf Grund des Art. 28 Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) eine Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Stadt Nittenau (Plakatierungsverordnung) beschlossen.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie liegt in der Verwaltung der Stadt Nittenau, Gerichtsstr. 13, 93149 Nittenau (Zi. R 102 Herr Schwandtner/Frau Eger) während der allgemeinen Geschäftsstunden (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr) auf.

Stadt Nittenau
Nittenau, 28.02.2024



Benjamin Boml
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Verordnung wurde am 28.02.2024 in der Verwaltung der Stadt Nittenau zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Die Anschläge wurden am 28.02.2024 angeheftet und werden am 18.03.2024 abgenommen.

Stadt Nittenau
Nittenau, 28.02.2024



Benjamin Boml
Erster Bürgermeister